

Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal

Vom 28.11.2012

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramllinsburg und Seltisberg gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und § 40 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180) vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramllinsburg und Seltisberg (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegeseztzes (kurz: KESB).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Jede Vertragsgemeinde ernennt einen Delegierten.

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vertraglich zugewiesen sind.

⁴ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

II. Organisation

§ 4 KESB

¹ Amtssitz der KESB ist die Stadt Liestal (Sitzgemeinde). Die KESB kann in einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden.

² Sie umfasst:

- a. das Präsidium (inkl. Leitung);
- b. einen Spruchkörper;
- c. das KESB Sekretariat.

§ 5 Berufsbeistandschaft

Jede Vertragsgemeinde stellt je die Berufsbeistandschaft für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde bereit. Sie kann Dritte mit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft beauftragen.

§ 6 Sozialarbeiterische Abklärungen

Soweit die Abklärungen nicht durch die KESB selbst vorgenommen werden, führt jede Vertragsgemeinde die sozialarbeiterischen Abklärungen für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde selber durch und erstattet der KESB Bericht und Antrag. Sie kann Dritte mit der Abklärung betrauen.

§ 7 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhandwesen, Steuerwesen, Bankenwesen oder Versicherungswesen besetzt werden.

³ Er erlässt eine Geschäftsordnung.

⁴ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 8 Stellen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB fest.

§ 9 Anstellung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

Die Mitglieder des Spruchkörpers (inkl. Präsidium/Leitung).

² Das Präsidium stellt die übrigen Mitarbeitenden an.

§ 10 Personalrecht

¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und die Mitarbeitenden der KESB gilt das kantonale Personalrecht. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Basellandschaftlichen Pensionskasse sind nicht anwendbar.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht zustehen. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2.

III. Kontrolle

§ 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Der KESB ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkommissionen der drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden.

³ Sie beauftragt ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung.

§ 12 Kontrolle der Berufsbeistandschaften

Die Berufsbeistandschaften werden in der Regel alle zwei Jahre gemäss § 75 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch kontrolliert.

Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Kosten

§ 13 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der KESB.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 14 bis 16.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 15 und 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 14 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³ Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres in welchem sie anfallen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 15 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand.

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands.

§ 16 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. Die Kosten für sozialarbeiterische Abklärungen und die Berufsbeistandschaften werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen (§§ 5 und 6).
- b. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betreibungs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen.
- c. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

- d. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 17 Budget und Rechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten beschliesst jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der KESB.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2013 in Kraft und wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

§ 19 Ordentliche Kündigung

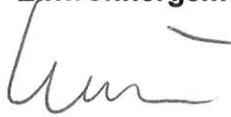
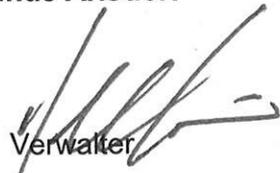
Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 20 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Einwohnergemeinde Arisdorf

Präsident Verwalter

Arisdorf, den 07. Jan. 2013

Einwohnergemeinde Augst

Präsident Verwalter

Augst, den - 9. Jan. 2013

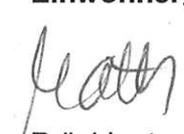
Einwohnergemeinde Frenkendorf



Präsident Verwalter

Frenkendorf, den 14. JAN. 2013

Einwohnergemeinde Füllinsdorf

Präsident Verwalter

Füllinsdorf, den 18. Jan. 2013

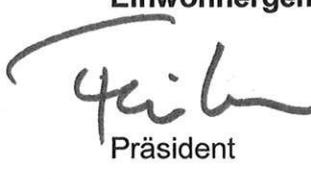
Einwohnergemeinde Giebenach



Präsidentin Verwalter

Giebenach, den 24.1.13

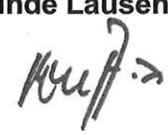
Einwohnergemeinde Hersberg

Präsident Verwalter

Hersberg, den 29. Jan. 2013

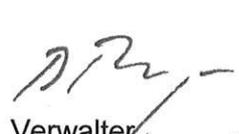
Einwohnergemeinde Lausen

Präsident Verwalter

Lausen, den - 1. Feb. 2013

Einwohnergemeinde Liestal

Präsidentin Verwalter

Liestal, den 31. Oktobe 2012 / 6. Feb. 2013

Einwohnergemeinde Lupsingen

Präsident Verwalterin

Lupsingen, den

Einwohnergemeinde Pratteln

Präsident Verwalter

Pratteln, den

Einwohnergemeinde Ramlinsburg

Präsident Verwalter
Ramlinsburg, den

Einwohnergemeinde Seltisberg

Präsident Verwalter
Seltisberg, den

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Baselland

Regierungspräsident Landschreiber
Liestal,

